

Gemeinde Nordwalde – B-Plan Nr. 92 „Ortsmitte“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Umweltbericht

Rechtliche Grundlagen

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d. h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, sind die unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG zu beachten. Sie beziehen sich gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Arten des Anhangs IV sowie die europäischen Vogelarten i. S. der Vogelschutz-Richtlinie. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG untersagen vereinfacht ausgedrückt Individuen dieser Arten einschließlich ihrer Reproduktionsstadien zu töten sowie ihre Lebensräume nachhaltig zu beeinträchtigen.

In diesem Rahmen ist von den zuständigen Behörden als eigenständiges Verfahren eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann. Das erforderliche Prüfungsprozedere ist in der VV-Artenschutz (*Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG [FFH-RL] und 2009/147/EG [V-RL] zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren [VV-Artenschutz]*. Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17., 34 S.) und in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (*Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S.*) geregelt. Die Prüfgrundlage bilden vorhandene Daten zu den Arten im Plangebiet und seiner Umgebung, in den allermeisten Fällen aber auch eigens für das Verfahren erhobene und damit aktuelle Daten („Bestandserfassung vor Ort“). Dabei ist es zulässig, auf eine Bestandserfassung zu verzichten, wenn es z. B. um „[...] das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile [...]“ geht (*Gemeinsame Handlungsempfehlung, S. 7*).

Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar um einen mit ca. 5,4 ha großflächigen Bebauungsplan, doch sind die allermeisten der ihm zugeordneten Grundstücke bereits bebaut. Es ist keine großflächige oder gar vollständige Umgestaltung des Plangebiets vorgesehen und auch der Freiflächenanteil von derzeit 20% soll erhalten bleiben. Vielmehr sind über einen längeren Zeitraum punktuelle Veränderungen geplant, wobei es sich bei der Bebauung nur um Baulückenschließung oder Ersatzbebauung handeln wird. In diesem Fall ist es also möglich, auf einen eigenständigen, umfangreichen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu verzichten. Stattdessen wird das Prüfprozedere (s. o.) auf den wesentlichen Umfang beschränkt und innerhalb des Umweltberichts dargestellt.

Vorbelastung und Potenzialermittlung

In Hinblick auf die Besiedlung des Plangebiets durch europäisch geschützte Arten ist von einer erheblichen Vorbelastung auszugehen (tierökologisch wirksam v. a. Störungen durch Lärm, Licht, Verkehr, Personen, Haustiere, Silhouetten). Auch ist das Plangebiet aufgrund seiner Lage im Ortskern praktisch vollständig von Bebauung umgeben und damit für boden-

16.3.2018

gebundene Arten hochgradig isoliert. Der Freiflächenanteil ist gering, größere strukturreiche Grünflächen (Parks, Friedhöfe etc.) oder Wald fehlen. In der Konsequenz ist von vornherein mit einer nur geringen Anzahl hier potenziell vorkommender, planungsrelevanter Arten zu rechnen. Auch die Artendiversität an europäischen Vogelarten allgemein wird nicht über den Durchschnitt hinausgehen.

Konkrete Daten über Vorkommen planungsrelevanter Arten konnten nicht ermittelt werden. Die entsprechende Abfrage des Fundortkatasters (FOK) des LANUV im FIS „@LINFOS“ am 12.3.2018 erbrachte für die Umgebung des Plangebietes bis zu einem Abstand von ca. 400 m keine Fundangaben. Das LANUV-Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ vom 12.3.2018 (ohne Filterung nach Lebensraumtypen) meldet für den entsprechenden Messtischblattquadranten (3910/2) 29 planungsrelevante Arten (7 Fledermausarten, 19 Vogelarten, 2 Amphibienarten, 1 Reptilienart). Eine genaue Lokalisierung der Vorkommen über die FIS-Abfrage ist allerdings nicht möglich. Auch liefert das FIS keine Informationen über nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten.

Daher wird der potenzielle Bestand an planungsrelevanten Arten im Plangebiet anhand zahlreicher vorliegender Bestandserfassungen aus ähnlichen Lebensräumen abgeleitet. Als Grundlage dienen die Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen, Verbreitungsmuster und die regionale Verbreitung der Arten sowie die Gebietsausstattung unter Berücksichtigung bestehender Störfaktoren (Vorbelastung). Für die Gruppe der nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten werden Beispiele genannt.

Für Siedlungsgebiete typische Fledermausarten und hier am wahrscheinlichsten zu erwarten sind die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus, wobei letztere die mit Abstand höchste Bestandsdichte aufweisen dürfte. Für mögliche Quartiere können bei beiden Arten prinzipiell alle Gebäude infrage kommen, wobei das Alter nebensächlich ist, da es nur auf das Vorhandensein entsprechend nutzbarer Strukturen ankommt. Als weitere Arten sind z. B. die beiden Abendsegler-Arten möglich, doch nur nahrungssuchend und nicht mit Quartieren. Bei lichtempfindlichen Arten (z. B. Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr) dagegen wird das Auftreten nahrungssuchender Tiere und das Vorhandensein von Quartieren als eher unwahrscheinlich eingestuft.

Das Spektrum an möglicherweise vorkommenden, planungsrelevanten Vogelarten ist aufgrund der vorhandenen Strukturen und Vorbelastungen stark eingeschränkt. Grundsätzlich ausgeschlossen werden können Offenlandarten (z. B. Kiebitz, Feldlerche), gewässerpräferierende Arten i. w. S. (Eisvogel), Arten der gehölzreichen, durch Gebüsch, Hecken, Baumgruppen und Waldsäume gegliederten Kulturlandschaft (Baumpieper, Steinkauz) sowie Waldarten, die einer gewissen Mindestgröße und/oder Alters des Gehölzbestands bedürfen (z. B. Kleinspecht, Habicht). Arten wie Sperber, Waldohreule, Waldkauz und Turmfalke sind nicht völlig auszuschließen, da sie kleinste Gehölzbestände bzw. auch (Waldkauz, Turmfalke) oder ausschließlich Gebäude (Schleihereule) nutzen und dabei nur eine geringe Scheu vor dem Menschen zeigen. Sie weisen jedoch allgemein eine so niedrige Siedlungsdichte auf, dass das Vorhandensein konkreter Brutnester gerade im Ortskern sehr unwahrscheinlich ist. Weitere typische Arten sind Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Feldsperling, die im Ortskern auf Gebäude und/oder künstliche Nisthilfen angewiesen sind. Für den Feldsperling allerdings kann davon ausgegangen werden, dass keine ausreichende Nahrungsgrundlage vorhanden ist und eine starke Konkurrenz durch den Haussperling besteht. Auch mit Brutnestern von Rauch-

schwalben ist im Ortskern mangels offener Einflugmöglichkeiten in genutzten Gebäuden nur in Ausnahmefällen zu rechnen. Es verbleibt die ausschließlich an Gebäudefassaden brütende Mehlschwalbe, für die die größte Wahrscheinlichkeit für Brutvorkommen besteht. Der Bestand an nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten beschränkt sich auf die typischen Gartenvögel, die sich vereinfacht in Gehölzbrüter (z. B. Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Ringeltaube, Elster) und Gebäudebrüter (z. B. Haussperling, Mauersegler) aufteilen lassen. Erfahrungsgemäß werden in stark bebauten Siedlungsgebieten zumeist zwischen 15 und 25 Arten festgestellt, von denen dann nur ein Teil auch brütet.

Die für den Großraum gemeldeten Amphibienarten Laubfrosch und Kammolch sind aufgrund des Fehlens genügend großen Landlebensraums, aber auch wegen des Fehlens geeigneter Laichgewässer nicht im Ortskern zu erwarten. Ebenso fehlt es hier der Zauneidechse als einziger gemeldeter Reptilienart an essentiell notwendigen und ausreichend großflächigen Habitatstrukturen.

Zusammengefasst betrachtet sind auf der Ebene planungsrelevanter Arten gebäudebewohnende Fledermausarten (insbesondere Zwerg- und Breitflügelfledermaus) sowie in oder an Gebäuden brütende Vogelarten (insbesondere Mehlschwalbe) zu beachten, da bei ihnen die größte Wahrscheinlichkeit für Brutvorkommen bestehen. Darüber hinaus dürfen im Rahmen einer ASP aber auch die übrigen europäischen geschützten Vogelarten nicht völlig unberücksichtigt bleiben.

Überschlägige Konfliktanalyse

Bei der Umsetzung von den Festsetzungen dieses B-Plans wird auf tierökologischer Ebene zweckmäßigerweise zwischen Eingriffen in die Gebäudesubstanz und der Beseitigung von Vegetation unterschieden. Der Wirkraum eventueller Eingriffe lässt sich in diesem Fall aufgrund der ortskerntypischen, hohen Vorbelastung auf den Eingriffsraum selbst und maximal unmittelbar angrenzende Strukturen begrenzen. Fernwirkungen können also ausgeschlossen werden.

Bei der Beseitigung von Vegetation (und daran eventuell angebrachter Nist- oder Quartierhilfen) kann es bei nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten zu einer Tötung von Individuen oder einer Zerstörung von Nestern und Eiern kommen. Bei Fledermäusen ist eine Tötung von Individuen möglich, wenn Quartierhilfen oder Bäume mit Spalten oder Höhlen außerhalb der Zeit der Winterruhe beseitigt werden. Bei der Beseitigung oder Veränderung von Gebäuden oder Anlagen (und daran eventuell angebrachter Nist- oder Quartierhilfen) sind dieselben Konflikte zu erwarten, doch kann es bei Zwerg- und Breitflügelfledermaus zusätzlich zu einer Zerstörung von Wochenstuben- und Winterquartieren kommen.

Mit einem Verlust essentieller Habitatbestandteile ist - bis auf eine Ausnahme - bei keiner der hier am wahrscheinlichsten vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten zu rechnen, da sich in der Gesamtheit der Freiflächenanteil nicht signifikant ändern wird und die Umsetzung von Festsetzungen des B-Plans über einen langen Zeitraum und immer nur relativ kleinflächig erfolgen werden. Für die gebäudebewohnenden Fledermäuse steht angesichts ihres sehr großen Aktionsraums und der Vielzahl an Gebäuden und Anlagen in der weiteren Umgebung ein großes potenzielles Quartierangebot zur Verfügung. Bei den allermeisten Vögeln handelt es sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer

16.3.2018

großen Anpassungsfähigkeit, so dass auch hier zu keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten kommt. Die erwähnte Ausnahme betrifft die in Kolonien brütende Mehlschwalbe, deren Brut sich auf bestimmte Gebäude mit besonderer Eignung konzentrieren, deren Wegfall nicht ohne Weiteres von den Vögeln kompensiert werden kann. Prinzipiell ebenso davon betroffen wären Turmfalke und Schleiereule, sofern von ihnen speziell für sie gebaute Nisthilfen genutzt werden, doch ist ein Vorkommen dieser beiden Arten im Plangebiet als eher unwahrscheinlich eingestuft worden.

Maßnahmen

Die Tötung von Fledermäusen und Vögeln (hier Nestlinge) sowie speziell bei Vögeln die Zerstörung von Nestern mit Eiern durch die Beseitigung von Vegetation und daran angebrachter Nist- und Quartierhilfen kann effektiv durch eine Eingriffszeitenregelung verhindert werden. Demnach darf die Beseitigung solcher Strukturen nur zwischen dem 1. Oktober und dem 29. Februar vorgenommen werden.

Bei Vögeln gilt dieser Zeitraum auch für die Beseitigung oder dem Umbau von Gebäuden und Anlagen einschließlich daran angebrachter Nisthilfen, weshalb solche Eingriffe möglichst im Winterhalbjahr erfolgen sollten. Bei Fledermäusen lässt sich aber kein Zeitraum angeben, in dem es nicht zu einer Tötung kommen könnte, da Gebäudequartiere zu allen Zeiten besetzt sein können. Daher muss in solchen Fällen grundsätzlich eine vorherige Begutachtung der Gebäude oder Anlagen erfolgen, bei der auch möglicherweise vorhandene Nester z. B. von Mehlschwalben oder Nisthilfen erfasst werden. Das Ergebnis entscheidet dann über das weitere Vorgehen (Festlegung eines Bauzeitenfensters, Ökologische Baubegleitung, vertiefende Untersuchung, CEF-Maßnahmen etc.), wobei eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde obligatorisch ist.